

Zeitschrift: Frauenbestrebungen
Herausgeber: Union für Frauenbestrebungen (Zürich)
Band: - (1908)
Heft: 2

Artikel: Ist eine Mutter für ihr Kind klageberechtigt?
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-325573>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

wegen, das Gesuch um Einführung der Polizeistunde, das vom Wirteverein, wie von zahlreichen Frauenvereinen gestellt wurde, dem grossen Stadtrat zur Ablehnung anzuempfehlen; aber das wissen wir, dass sich dieser Beschluss schlecht reimt mit der Fürsorge für die Ruhe der Bewohner, wie sie in dem Beschluss betr. das Glockengeläute zu Tage tritt. Was für die Nerven unseres gewiss ruhebedürftigen Geschlechtes schädlicher ist: nächtlicher Skandal von Betrunkenen oder frühmorgens oder während des Tages Glockengeläute, das kann für den denkenden Menschen nicht zweifelhaft sein. Ist es aber ein Eingriff in die persönliche Freiheit des Einzelnen, wenn dem Wirtshaustreiben ein früheres Ende gesetzt wird, so ist es ein noch viel unerhörterer, jemand, dem es Bedürfnis ist, eine Hochzeit oder die Beerdigung eines lieben Angehörigen unter feierlichem Glockenklang vor sich gehen zu lassen, dies zu verbieten. Glücklicherweise ist ja in beiden Fragen das letzte Wort noch nicht gesprochen, und wir hoffen, der grosse Stadtrat werde mit Bezug auf die Polizeistunde ein gesunderes Empfinden für das wahre Wohl und Wehe seiner Mitbürger beweisen.

Noch in einer andern Angelegenheit hat der Stadtrat gezeigt, wie wenig Rücksicht er den Wünschen der Frauen trägt. Es war das Gesuch an ihn gestellt worden, er möchte die Stelle einer Polizeiassistentin nach dem Muster derjenigen in Stuttgart schaffen. In persönlicher Unterredung mit dem Vorstand des Polizei-Departements war ihm vorgelegt worden, für was für Fälle eine solche Assistentin in erster Linie eine Notwendigkeit ist, und wie sich die Frauen ihre Arbeit denken. Es kann also kein Zweifel bestehen, dass der Stadtrat genau informiert war über das, was die Frauen wünschten und aus ihren praktischen Erfahrungen heraus als Notwendigkeit erkannten. Und die Antwort? Der Beschluss, eine Polizeigehilfin für die Gewerbekontrolle anzustellen. Wir sagen gar nichts gegen eine solche Beamte an und für sich, sie mag, wir bezweifeln das kaum, auch eine Notwendigkeit sein; aber eine Antwort auf das Gesuch der Frauen ist sie nicht und kann auch nie als solche akzeptiert werden. Es liegt eine bemühende Missachtung für die Frauen in diesem Vorgehen. Ein entschiedenes Nein wäre besser gewesen! Die Frauen wissen, was sie wollen und warum sie es wollen, und kein Scheinersatz wird sie darüber hinweg täuschen, dass ihr Wunsch unberücksichtigt blieb. Sollen sie sich damit zufrieden geben? Wir glauben nicht. Sie werden eben ihre Stimme wieder erheben müssen und immer wieder, bis sie endlich Gehör finden.

Wenn es uns nicht so sehr um die Sache zu tun wäre, so könnten wir uns über solche Beschlüsse nur freuen, sie sind Wasser auf die Mühle derjenigen, die behaupten, es sei nicht gut, dass die Männer allein alles bestimmen. Wenn es noch eine Weile so weiter geht, wird bald auch die konservativste Frau einsehen, dass es von Übel ist, wenn die Frauen gar nichts mitzusprechen, mitzubestimmen haben, es werden ihnen die Augen darüber aufgehen, dass gewisse Reformen nie kommen werden, so lange die Männer allein regieren. Um diesen Preis ist es wohl wert, noch etwas länger auf eine Polizeiassistentin und die Polizeistunde warten zu müssen.

Ist eine Mutter für ihr Kind klageberechtigt?

Vor einiger Zeit machte eine Notiz die Runde durch die Zeitungen, wie die Klage einer Mutter gegen einen Dritten, der ihr Kind ohne Befugnis körperlich geziichtet hatte, von einem glarnerischen Gerichte abgewiesen wurde unter der Begründung, nur der Vater des Kindes sei klageberechtigt. Das Urteil erregte in Frauenkreisen berechtigtes Aufsehen und grosse Entrüstung. Materiell mag eine Abweisung der

Klage gerechtfertigt gewesen sein, das berührt uns hier nicht, aber diese Begründung konnten die Frauen nicht verstehen, dazu braucht es einen formalen Rechtssinn, wie wir ihn glücklicherweise noch nicht besitzen. Es wird einer Frau immer unbegreiflich bleiben, warum eine Mutter sich für ihr Kind nicht soll wehren dürfen ganz so wie der Vater. Es ist um so erfreulicher konstatieren zu können, dass ein anderes Gericht sich über die formalen Bedenken erhob und die Klage einer Mutter wegen Misshandlung ihrer Kinder guthiess. Der Fall kam in St. Gallen vor und verhält sich nach einem Bericht im dortigen „Tagblatt“ folgendermassen:

„Der Beklagte T. und seine seit dem 15. Juli 1907 von ihm geschiedene Frau wohnten während der Pendenz des Scheidungsprozesses im gleichen Hause, jedoch in verschiedenen Stockwerken. Die beiden aus der Ehe vorhandenen Knaben waren provisorisch bis zum Urteil dem Beklagten zugeteilt. Er hatte ihnen verboten, die Mutter zu besuchen, weil diese die Knaben aufstiefe. Als die Knaben gleichwohl auf Einladung der Mutter zu dieser gingen, schlug er sie am 26. Juni 1907 abends mit einem Lineal auf den Hinterteil, nachdem er sie auf einen Stuhl gelegt hatte, und schickte sie dann ohne Essen ins Bett.“

Das Gutachten des Physikatsarztes, welcher die beiden Knaben am 28. Juni 1907, zwei Tage nach dem Vorfall untersuchte, konstatierte bei beiden teils striemen-, teils fleckenförmige blau-violette und blaue Blutunterlaufungen und Sugillationen.

Die Mutter, Frau Bachmann, geb. Schellenberg, machte hiervon am 27. Juni 1907 bei der Polizeidirektion der Stadt St. Gallen Anzeige, worauf der Beklagte in der Folge wegen Misshandlung zu strafrechtlichen Beurteilung eingeleitet wurde.

Die Gerichtskommission St. Gallen erklärte den Beklagten mit Urteil vom 11. September 1907 der Misshandlung schuldig und verurteilte ihn zu einer Geldstrafe.

Gegen dieses Urteil reichte der Beklagte die Nichtigkeitsbeschwerde ein und machte unter anderem folgendes geltend:

Art. 20 St.-G.-B. setze einen Strafantrag des Beleidigten bzw. seines Vertreters voraus. Seitens der „Beleidigten“ liege ein Begehr auf Bestrafung des Vaters nicht vor. Die Mutter sei gemäss Art. 54 St.-G.-B. nicht legitimiert zur Klage, speziell nicht, wenn gerichtlich verfügtes Getrenntleben vorliege und die Kinder ihrer Obhut und Fürsorge durch Zuteilung an den Vater entzogen seien.

Die Rekurskommission wies die Nichtigkeitsbeschwerde ab.

Erwägungen.

Gemäss Art. 54 des Strafgesetzbuches steht allerdings das Klagerecht bei Minderjährigen dem Inhaber der elterlichen Gewalt zu. Inhaber der elterlichen Gewalt ist aber gemäss Art. 1 des Vormundschaftsgesetzes der Vater, dem diese Vormundschaft in diesem Falle nicht entzogen war. Streng formell hätte also im vorliegenden Fall zuerst dem Vater gemäss Art. 14 des Vormundschaftsgesetzes die Vormundschaft entzogen und einem ausserordentlichen Vormund übertragen werden müssen, welcher dann zur Stellung des Strafantrages legitimiert gewesen wäre.

Eine solche ausserordentliche Vormundschaft hätte aber nach Art. 14 des Vormundschaftsgesetzes nur angeordnet werden können, falls sich der Beklagte eine erhebliche und beharrliche Verletzung seiner Vaterpflichten oder eine ernsthafte Gefährdung der Interessen der Kinder hätte zu Schulden kommen lassen. Ob diese Voraussetzungen infolge Ueberschreitung des Züchtigungsrechtes und Misshandlung gegeben seien, hätte aber in concreto zuerst durch eine Strafuntersuchung erhoben werden müssen. Zur Veranlassung einer solchen wäre aber wiederum eine zur Klage legitimierte Person, also ein ausserordentlicher Vormund, notwendig gewesen.

So ergibt sich ein circulus vitiosus, d. h. es wäre in einem Falle, wie dem vorliegenden, eigentlich niemand da, der klagen könnte. Die einzige vernünftige Lösung in einem solchen Fall besteht daher darin, dass man der Mutter ein Klagerecht einräumt. Es ist wichtig, dass in solchen Fällen Klage erhoben wird, so lange der Tatbestand noch festgestellt werden kann. Dies wäre aber vielfach nicht mehr möglich, wenn zuerst das umständliche Verfahren betreffend Einstellung einer ausserordentlichen Vormundschaft eingeschlagen werden müsste. Es muss jemand da sein, der sofort Strafklage stellen kann — damit Misshandlungen der Kinder nicht straflos ausgehen — und dies kann nach dem Sinn und Zweck des Vormundschaftsgesetzes nur die Mutter sein. Das Recht zu einer solchen ja nur vorsorglichen Massnahme darf ihr um so eher zugestanden werden, als sie ja damit keine definitive, wichtige Verfügung trifft, sondern nur die gesetzlichen Untersuchungsorgane in Bewegung setzt.

Es kann noch auf den Art. 2 des Vormundschaftsgesetzes verwiesen werden, welcher bestimmt, dass den Eltern, also auch der Mutter, die Sorge für die körperlichen und geistigen Bedürfnisse der Kinder obliege. Wenn nun der Vater sich gegenüber den Kindern verfehlt, so

ruft die Pflicht auch die Mutter, und zu dieser Pflicht gehört natürlich auch die Abwehr von Misshandlungen.“

Nach Inkrafttreten des neuen Zivilgesetzes könnte wohl kein Zweifel bestehen, dass die Mutter als Mitinhaberin der elterlichen Gewalt klageberechtigt ist. Aber wie, wenn der Vater mit der Klage nicht einverstanden ist? Dieser Fall ist doch sehr wohl denkbar, meistens würde doch die Mutter nur einschreiten, weil der Vater es nicht tut. Muss dann ihre Klage abgewiesen werden, weil bei Meinungsverschiedenheit der Wille des Vaters entscheidet, wie es im Gesetz heisst? Wir fürchten es; wenigstens wenn der Richter sich von rein formalen Erwägungen leiten lässt. Das wäre ein Beispiel mehr, wie sehr die elterliche Gewalt der Mutter durch den angeführten Passus illusorisch geworden ist. Unsere einzige Hoffnung ist, dass es immer Richter gebe, denen der Buchstabe nicht alles ist, deren Bestreben dahin geht, nicht nur juristisch, sondern moralisch Recht zu sprechen.

Menschenwert und Eigentum.

Der Wirt und Schreiner Georg Kaupp in Uster hatte seine Frau wiederholt schwer misshandelt. Der Gemeinderat von Uster, dem diese Vorkommnisse zur Kenntnis gekommen waren, ordnete eine Untersuchung an und beauftragte die Ärzte Dr. Moor und Dr. Barth mit einem Bericht. Die Gutachten der beiden Ärzte entwarfen ein jämmerliches Bild über den Zustand der Frau. Dass eine Gutachten sprach sich dahin aus, man möchte glauben, die Frau sei in einer Folterkammer so übel zugerichtet worden. Die Ärzte konstatierten eine Unmenge von Verletzungen an Hals, Armen, Augen, Ohren und am linken Oberschenkel, welche die Frau vorübergehend arbeitsunfähig machten. Der Statthalter hatte als Strafe eine Geldbusse beantragt, allein das Bezirksgericht Uster fand, dass die brutale und gemeine Handlungsweise des Angeklagten gegenüber seiner eigenen Frau eine Gefängnisstrafe rechtfertige. Das Urteil lautete auf **zwei Tage Gefängnis** und 50 Fr. Busse. Der Angeklagte appellierte ans Obergericht, zog aber seine Berufung vor der Verhandlung zurück.

Kommentar überflüssig!

Der österreichische Heimarbeitergesetzentwurf.

Nach eingehenden, vom Arbeitsstatistischen Amte gepflogenen Erhebungen und nach verschiedenen Enqueten hat die Regierung nunmehr einen Referentenentwurf betreffend

„die Regelung der Arbeitsverhältnisse in der Heimarbeit der Kleider-, Wäsche- und Schuhwarenkonfektion“ ausgearbeitet und zahlreichen wirtschaftlichen Korporationen zur Ausserung übermittelt. Der 21 Paragraphen umfassende Gesetzentwurf soll nach dem Motivenberichte in erster Linie auf dem weiten Gebiete der Sozialpolitik reformatorisch eingreifen und überlässt die zum Teil recht schwierigen gewerberechtlichen und wirtschaftlichen Fragen einer zukünftigen Regelung. Die allgemeine Tendenz des Entwurfes lässt sich im wesentlichen dahin zusammenfassen, die gesamte Heimarbeit in den erwähnten Konfektionsbranchen in die Wohltaten der Arbeiterschutzgesetze einzubeziehen.

Die Regierung hat zunächst die Konfektion als einen der bedeutendsten Zweige der Heimarbeit zur Regelung herausgegriffen und will sich die Ermächtigung erteilen lassen, im Verordnungswege, nach Anhörung der Interessenten, alle oder einzelne Vorschriften dieses Gesetzes auch auf bestimmte andere Zweige der Heimarbeit auszudehnen. Im folgenden sollen nun die wichtigsten Bestimmungen des Entwurfes kurz besprochen werden.

Die am Eingange des Gesetzentwurfes gegebenen Definitionen von Konfektionären oder Verlegern, Stückmeistern und Heimarbeitern schliessen sich den tatsächlichen Verhältnissen und der allgemein üblichen theoretischen Erfassung der Begriffe in glücklicher Weise an. Für den Verleger, welcher sowohl Gewerbetreibender als Kaufmann sein kann, wurde eine neue Bezeichnung „Hauptunternehmer“ geschaffen, welche ihn von den in seinen Diensten stehenden „Zwischenpersonen“ (Faktoren) unterscheiden soll. Die Grundlage für die Arbeiterschutzbestimmungen bildet die Registrierung der Zwischenpersonen, Stückmeister und Heimarbeiter, welche dem unmittelbaren Arbeitgeber vorgeschrieben wird. Die Verzeichnisse sind der Gewerbebehörde vorzulegen. Die Heimarbeiter erhalten Lohnbücher, die Stückmeister Lieferungsbücher, in welche die nötigen Aufzeichnungen gemacht werden. Nach Analogie der Arbeitsordnung wird für die Manipulationsräume ein Anschlag vorgesehen, welcher die Vorschriften dieses Gesetzes, die Termine der Ausgabe und Einlieferung der Arbeit, die Art und Höhe der Lohnzahlung, sowie etwaige Lohnabzüge zu enthalten hat.

Sehr einschneidend sind die Bestimmungen, welche von der Festsetzung der Arbeitszeit und der Löhne handeln. Bisher kamen in einzelnen Zweigen der Konfektionsindustrie unter Intervention der Behörden im Wege der freien Vereinbarung Kollektivverträge zwischen den Gruppen der Konfektionäre, Stückmeister und Heimarbeiter zu stande. In Zukunft soll jedoch dieser Fragenkomplex den Genossenschaften überwiesen werden, deren Wirkungskreis durch die jüngste Gewerbenovelle (§ 114 b) auch auf das soziale Gebiet ausgedehnt wurde. Die Durchführung des an sich gesunden Gedankens stösst jedoch insofern auf Schwierigkeiten, als ein Teil der Konfektionäre den Genossenschaften nicht angehört und die Heimarbeiter in ihrer Mehrheit der Gewerbeordnung überhaupt nicht unterliegen. Der Entwurf sucht dieser Schwierigkeit durch eine Reihe von Detailbestimmungen zu begegnen, deren Zweckmässigkeit wohl erst in der Praxis zu erproben sein wird. Von Bedeutung ist ferner das Verbot der Heimarbeit für Personen unter 18 Jahren und der Heranziehung von Kindern unter 12 Jahren zu gelegentlichen Aushilfsarbeiten, sowie die Unterstellung der Heimarbeit unter die Gewerbeinspektion, welcher aus sanitären Rücksichten erweiterte Befugnisse zugestanden werden.

Den grössten Fortschritt in sozialer Beziehung bildet die Einreichung der Heimarbeiter unter die Versicherungspflicht. Leider lässt der Entwurf gerade in diesem Punkte